

**Richtlinie zur Förderung  
regionaler Projekte  
zur Digitalisierung des Schulwesens  
(Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 21. Dezember 2020 (B3/9312)**

Präambel

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebende Körperschaft gewährt der Bund den Ländern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BAnz AT 14.06.2019 B2) (i. F. Bund-Länder-Vereinbarung genannt) auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen.

Der Bund unterstützt damit Schulträger öffentlicher Schulen und Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz sowie Einrichtungen der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung bei ihren Investitionen in die Vernetzung von Schulen und die Ausstattung mit IT-Systemen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Der Bund und Rheinland-Pfalz wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht.

In diesem Kontext ist bereits die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 5. Juli 2019 (B3/9323)“ in Kraft getreten, welche die Förderung der IT-Bildungsinfrastruktur an den Schulen regelt.

In Abgrenzung dazu regelt die vorliegende Verwaltungsvorschrift folgendes Verfahren:

Förderung von regional wirkenden Maßnahmen zur Digitalisierung des Schulwesens von Zusammenschlüssen von Schulträgern öffentlicher Schulen und Schulträgern von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung sowie Maßnahmen von Einrichtungen der dritten Phase der Lehrerbildung in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Bund-Länder-Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **Förderung von Projekten regionaler Zusammenschlüsse von Schulträgern und Projekten der kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute**

### **1 Rechtsgrundlage, Verwendungszweck**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017, S. 340) sowie nach der Bund-Länder-Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen für Maßnahmen, die von Schulträgern oder kirchlichen Lehrerfortbildungsinstituten umgesetzt werden.
- 1.2 Verwendungszweck ist der Auf- und Ausbau von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern und die Förderung von Projekten an den kirchlichen Lehrerbildungseinrichtungen, die der Digitalisierung des Schulwesens und Schaffung und der Erreichung landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstaben a und b umfasst die Förderung Investitionen für eine professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.
- 2.2 Bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstaben c und d umfasst die Förderung Investitionen in den Bereichen

- a) Kommunikations- und Arbeitsplattformen und Cloudangeboten soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
  - b) Ausstattung mit den erforderlichen Dateninfrastrukturen, drahtlosen Netzzugängen sowie Anzeige- und Interaktionsgeräten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte.
- 2.3 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme.
- 2.4 Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummer 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software; projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister sind ebenfalls förderfähig, wenn sie einer möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen, etwa Kurzeinweisungen zu installierten Geräten.
- 2.5 Nicht gefördert werden insbesondere
- a) die Beschaffung von mobilen Endgeräten wie Smartphones, Laptops, Notebooks und Tablets,
  - b) Personal- und Sachkosten,
  - c) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support,
  - d) Lehr-Lern-Infrastrukturen, Systeme, Werkzeuge oder Dienste zur Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen, die durch den Zuwendungs-empfänger kommerziell beziehungsweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz,
- d) das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 17. Mai 2019 zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko, aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 4.2 Zuwendungen für Projekte im Gesamtumfang von unter 10.000 Euro werden nicht gewährt.
- 4.3 Regionale Projekte unter ausschließlicher Beteiligung von Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstabe a und b müssen jeweils von mindestens drei Projektpartnern gemeinsam umgesetzt werden.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt und erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Bewilligungsbescheid.

- 5.3 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## **6 Verfahrensbestimmungen (Verfahrensstandard)**

- 6.1 Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Bildung. Die Beantragung erfolgt auf Vordruck der Bewilligungsstelle. Der Antrag enthält stets
- a) eine detaillierte Projektbeschreibung mit Angaben zu den Projektpartnern, der Projektleitung, einer IST-Analyse und einer Zieldarstellung,
  - b) die geplanten Projektergebnisse im Hinblick auf interne beziehungsweise regionale Wirkungen,
  - c) die Angaben zu Beginn und Ende der Maßnahme,
  - d) die geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahme,
  - e) den Kosten- und Finanzierungsplan,
  - f) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
  - g) eine Erklärung des Antragstellers, dass die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme sind.
- 6.2 Als Antragsstichtage gelten jeweils der 31. März sowie der 30. September eines Jahres, beginnend mit dem 30. September 2020, letztmalig zum 31. März 2022. Die bis zum jeweiligen Stichtag eingereichten Anträge werden gemeinsam bewertet. Die Bewilligungsstelle entscheidet für jeden Antragsstichtag über Kriterien zur Priorisierung von Anträgen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel.

- 6.3 Bei gemeinsamen Anträgen tritt einer der Beteiligten als federführender Projektpartner (Projektträger) auf. Die Zuwendung wird grundsätzlich an den Projektträger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.
- 6.4 Neben der fachlichen Beurteilung der Projekte prüft die Bewilligungsstelle die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine zuwendungsrechtliche Bewilligung.
- 6.5 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Unbenommen hiervon ist die Bildung von selbstständigen Projektabschnitten (z. B. Bauabschnitte).
- 6.6 Die Projektträger haben auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in geeigneter Form hinzuweisen.
- 6.7 Bei Anträgen von Zuwendungsberechtigten gemäß Nummer 3 Buchstaben a bis d gilt generell:
- a) Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.
  - b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 90, § 91 und § 100 LHO zur Prüfung berechtigt.
  - c) Spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Projektes ist der Bewilligungsstelle ein einfacher Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis wird die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel dokumentiert.

- 6.8 Ausschließlich bei Anträgen von Zuwendungsberechtigten gemäß Nummer 3 Buchstabe a gilt:
- a) Den Anträgen sind eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen, falls diese nicht bereits im Zusammenhang mit schulischen Einzelförderungen im Rahmen des DigitalPakts Schule vorgelegt wurden. Die Bewilligungsstelle leitet diese Unterlagen an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.
  - b) Zuweisungen für Investitionen dürfen nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Teil II Nummer 3.5.1 zu § 44 VV-LHO grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 ausnahmsweise abgesehen werden, weil es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104 c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Teil II Nummer 3.5.1 zu § 44 VV-LHO, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), ist deshalb entbehrlich.
- 6.9 Projektträger gemäß Nummer 3 Buchstaben b bis d legen der Bewilligungsstelle eine Finanzierungsbestätigung ihrer kontenführenden Bank vor.
- 6.10 Die Bewilligungsstelle kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.



**7 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des  
Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und  
Verzinsung**

Teil I Nr. 8 und Teil II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO finden Anwendung. Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.

**8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.